

**Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen (gem. Ziffer 8 der Richtlinie)**

Stand 15.08.2023

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpartner** zum Förderbereich Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen finden Sie unter [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de)
2. Bitte reichen Sie das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular als Scan mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen bis **zum Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

3. Die postalische Übersendung des Antragsformulars und der Anlagen entfällt!
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt datenschutzgerecht vernichtet. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt zur **Förderung von Ausbildungsmaßnahmen** sind Unternehmen (KMU einschließlich Vereine, Organisationen) mit Sitz im Fördergebiet als Veranstalter von Weiterbildungsmaßnahmen, die über eine hohe Professionalität und besondere medienpezifische Erfahrungen verfügen, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an derartigen Angeboten. Nicht antragsberechtigt sind staatliche und kommunale Anbieter.  
 Die Förderung kann bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Zuwendung kann bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden. Die Zuwendung kann darüber hinaus zugunsten mittlerer Unternehmen um bis zu zehn Prozentpunkte und zugunsten kleiner Unternehmen um 20 Prozentpunkte, maximal jedoch auf 70 % der beihilfefähigen Kosten, erhöht werden.

Antragsberechtigt zur **Förderung von Beratungsleistungen** sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Start-Ups. Die Förderung kann bis zur Höhe von 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

7. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung im Bereich Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen im nordmedia-Antragsportal:
  - Aktueller **Handels-/Vereinsregisterauszug** (sofern vorhanden)
  - **Gesellschaftervertrag/Satzung** (sofern vorhanden)
  - bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
  - Nachweis über fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung (sofern gegeben), z.B. Bestätigung durch das Finanzamt oder den Steuerberater
  - Ausführliche **Beschreibung** der Ausbildungsmaßnahmen / Beratungsleistungen
  - Branchenübliche **Kostenkalkulation** (mit Angabe ob netto oder brutto kalkuliert), folgend der im Antragsportal der nordmedia geforderten Kostenstruktur
  - analog dazu: detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen und/oder Bremen anfallenden Kosten, sogenannter **Regionaleffekt**. Wenn in Niedersachsen und Bremen Kosten anfallen, stellen Sie diese bitte nach beiden Bundesländern getrennt auf.
  - **Finanzierungsplan**
  - unterzeichnete De-minimis-Erklärung
  - unterzeichnete KMU-Erklärung

- Ggf. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Einreichungen bei anderen Förderern.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:

- a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:
- für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km
  - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person
  - Tagegeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
- c) Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden, Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
- d) Finanzierungskosten können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
9. Für Projekte, die eine Förderung aus **Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds** erhalten, gelten neben der Nds. Landeshaushaltsordnung nebst VV, die ANBest-P sowie ggf. das Vergaberecht. Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht förderfähig einzustufen sind. Darüber hinaus können die folgenden Ansätze kalkuliert werden:
- a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten auch im Inland gem. BRKG:
- für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,20 Euro pro km (nur in begründeten Ausnahmefällen bis zu 0,30 Euro pro km), maximal 130,00 Euro pro Reise
  - für Unterkunft in Höhe von 60,00 Euro pro Tag und Person zzgl. 4,80 Euro für Frühstück
  - Tagegeld wie oben.
- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen der nordmedia.

10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €
über 51.100,00 €	2,0 % der beantragten Fördersumme

11. Geben Sie alle De-Minimis-Beihilfen des laufenden und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre in beiliegender Erklärung an. Der Subventionswert dieser Beihilfen darf EUR 200.000,00 nicht über-

schreiten. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur De-Minimis-Erklärung.

12. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des Regionaleffekts:
  - a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
  - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
  - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
13. Jede:r Antragstellende verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
14. Für Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit audiovisuellen Projekten mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 8 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die de minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
15. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für diesen Förderbereich insbesondere Ziffer 8.